Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte Bundesmeldegesetz

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 gelten geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht. Den Bekanntmachungspflichten aus § 50 Absatz 5 BMG (vgl. § 50 Absatz 2 BMG), § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG sowie § 12 der Meldeverordnung (MV) wird in diesem Zusammenhang nachgekommen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG, § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BWAGBMG) und § 18 MV aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minder-jährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. **Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.**

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 BMG in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. **Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad,
Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 MV dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Dies muss schriftlich oder im Rahmen persönlicher Vorsprache mindestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Jubiläum gegenüber dem Bürgerbüro (Kirchstraße 2, 88250 Weingarten) erklärt werden.

Auswirkungen des Wehrdienst-Modernisierungsgesetztes (WDModG) in Bezug auf das Meldewesen

Durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes zum 01.01.2026 ist das bisherige Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 BMG entfallen. Es kann somit seit diesem Datum kein Widerspruch mehr gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr eingelegt werden.

Alle bisherigen im Melderegister gespeicherten Widersprüche nach § 36 Abs. 2 BMG wurden automatisch gelöscht.

Ausübung des Widerspruchsrechts

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache gegenüber dem Bürgerbüro (Kirchstraße 2, 88250 Weingarten) mitzuteilen. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist. Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.